

Schuljahr  
2022/2023  
Ausgabe I

September 2022

# Informationen der PV

Zentralausschuss und Gewerkschaft

Fachrichtung für ländliche Hauswirtschaft und  
Fachrichtung für Landwirtschaft  
BSBZ Landwirtschaftsschulen Vorarlberg

*monika.schelling@bsbz.at*

Liebe Kolleg\*innen,

ich nehme an ihr seid gut erholt und voller Tatendrang in das neue Schuljahr gestartet. Obwohl wir uns wohl alle Normalität wünschen, werden wir auch in Zukunft Ausnahmesituationen meistern müssen. Dass wir das können haben wir schon bewiesen.

Krieg, Energiekrise und Corona!

Zumindest letzteres sollen wir auf Anraten von Herrn Bundesminister Polaschek gelassen und pragmatisch sehen. Auf ein erfolgreiches Schuljahr!



Monika

<p><b>Freiwilliges Pensionssplitting</b></p>	<p>Seit 2005 gibt es die Möglichkeit eines freiwilligen Pensionssplittings. Damit kann der Elternteil, der sich nicht überwiegend der Kindererziehung widmet und erwerbstätig ist, für die ersten sieben Jahre bis zu 50 Prozent der <b>Pensionskontogutschrift</b> auf das Pensionskonto des Elternteils übertragen lassen, der sich überwiegend der Kindererziehung widmet.</p> <p>Eine solche Übertragung kann bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres des jüngsten Kindes beim zuständigen Pensionsversicherungsträger beantragt werden. Das Pensionssplitting wurde eingeführt, um auf freiwilliger Basis den durch die Kindererziehungszeit entstehenden <b>Verlust auf dem Pensionskonto</b> zwischen Eltern <b>auszugleichen</b>.</p> <p>Da Kindererziehung immer noch überwiegend „Frauensache“ und das Pensionssplitting kaum genutzt wird führt die derzeitige Situation zu <b>Altersarmut bei Frauen!</b></p>
<p><b>Zeitkonto</b></p>	<p>Am Schulbeginn möchte ich wieder auf die Möglichkeit des sogenannten <b>Zeitkontos</b> hinweisen. Jede vollbeschäftigte Lehrkraft im alten Dienstrecht kann durch Erklärung bewirken, dass ihre im Schuljahr anfallenden Mehrdienstleistungen <b>zum Teil oder zur Gänze</b> nicht vergütet und ausbezahlt, sondern auf einem <b>Zeitkonto gutgeschrieben</b> werden. Die entsprechende Erklärung ist <b>spätestens bis zum 30. September</b> eines jeden Jahres abzugeben.</p> <p><a href="https://www.vobs.at/service/formulare-im-landesbereich/lehrpersonen-einzel-antraege/allgemeines-ausgenommen-kinderbetreuung">https://www.vobs.at/service/formulare-im-landesbereich/lehrpersonen-einzel-antraege/allgemeines-ausgenommen-kinderbetreuung</a></p>



*Wir freuen uns über eure Fragen, Anregungen und Wünsche, damit wir wissen was euch bewegt und WIR uns für EUCH einsetzen können!*

**Neuerungen in  
der Induktions-  
und  
Ausbildungsphase**



**Im Rahmen einer Dienstrechtsnovelle (BGBl II Nr. 137/2022) hat das Unterrichtsministerium für seine Bundes- und Landeslehrer den Berufseinstieg für Lehrkräfte neu definiert. Die Neuerungen betreffen die Induktionsphase, den Quereinstieg (Berufsbildung) und die Mentorentätigkeit. Die GÖD-Bundesleitung hat erreicht, dass die – aus unserer Sicht verbesserten Möglichkeiten – auch im Landwirtschaftlichen Landesvertragslehrpersonengesetz (LLVG) aufgenommen wurden.**

**Änderungen in der Induktionsphase:** Diese dauert nun längstens 12 Monate. Bei Dienstantritt bis spätestens nach dem Ende der Herbstferien endet sie mit Ende desselben Schuljahres. Es besteht auch die Möglichkeit, die Induktionsphase schon nach sechs Monaten unterrichtlicher Verwendung zu beenden.

In allen Fällen ist die Schulleitung nach Beendigung der Induktionsphase verpflichtet, der Personalstelle über den Verwendungserfolg zu berichten. Die erfolgreiche Zurücklegung der Induktionsphase ist von der Personalstelle zu bestätigen.

Durch Zeiten eines Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz wird der Ablauf der Induktionsphase gehemmt und kann im neuen Dienstverhältnis beim selben Dienstgeber fortgesetzt werden.

Die Zusammenarbeit der Lehrperson in der Induktionsphase mit der Mentorin oder dem Mentor bleibt im Wesentlichen gleich, die Mentees können zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen an der Pädagogischen Hochschule im Ausmaß von bis zu zehn Tagen verpflichtend werden.

**Änderung bei der Ausbildungsphase (Quereinsteiger\*in):** Was alle Beteiligten schon länger gefordert haben, wird nun gesetzlich umgesetzt. Auch die Quereinsteiger\*innen aus der Berufswelt, die ihr Dienstverhältnis gegebenenfalls gleichzeitig mit der Ausbildungsphase an der Pädagogischen Hochschule beginnen, starten mit der Induktionsphase und bekommen eine/n Mentorin/Mentor zur Seite gestellt. Die Ausbildungsphase endet bei Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Studiums rückwirkend mit Ablauf des Monats, in dem die Beurteilung der letzten Prüfung, Lehrveranstaltung oder wissenschaftlichen Arbeit dieses Studiums erfolgt ist.

**Für alle in der Induktionsphase gilt:** Um Überlastungen der Neulehrer\*innen zu vermeiden – sie haben neben dem aufwändigen Start als Lehrkraft auch meist ihr pädagogisches Studium abzuschließen – sind diese nicht zu dauernden Mehrdienstleistungen oder zur Übernahme der Funktion einer Klassenvorständin oder eines Klassenvorstandes heranzuziehen. Außerdem ist der Lehrperson in der Induktionsphase eine Wochenstunde im Rahmen der 23./24. Wochenstunde der Lehrverpflichtung anzurechnen.

**Änderungen für Mentoren/Mentorinnen:** Anstatt der Bestellung zur Mentorin/zum Mentor durch die Personalstelle erfolgt nun eine Einteilung zu dieser Funktion durch die Schulleitung. Die Ausbildung zur Mentorin/zum Mentor wird von 60 auf 30 ECTS reduziert. Bis zum Schuljahr 2029/2030 dürfen auch dafür geeignet Lehrkräfte eingeteilt werden. Die Aufgaben bleiben im Wesentlichen aufrecht. Neu ist auch, dass die Erstellung eines Gutachtens für die zu betreuende Lehrperson entfällt. Die Schulleitung hat sich regelmäßig bei den Mentorinnen und Mentoren über den aktuellen Stand der Induktionsphase zu informieren. Die Aufgaben für die Schulleitung sind etwas ausgeweitet. Ihr obliegt die Einteilung der Mentorinnen und Mentoren, die regelmäßige Hospitation der Lehrpersonen in der Induktionsphase sowie erforderlichen Falles die Beratung in unterrichtlichen Belangen. Bei mehreren Mentorinnen oder Mentoren an der Schule sind von ihr sogenannte Vernetzungs- und Beratungstreffen einzuberufen, an denen sie nach Möglichkeit selbst teilnehmen soll. Die Schulleitung erstellt wie bisher den Bericht über den Verwendungserfolg der Neulehrer an die Personalstelle.

**Übergangsregelung:** Vertragslehrpersonen, die im Vorjahr die Induktionsphase begonnen und noch nicht abgeschlossen haben, setzen diese nach dem neuen Reglement fort.